

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht zum Antrag der KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG auf Änderung der Bauausführung der Anlage zur Kieswäsche innerhalb der bestehenden Abgrabung in Niederzier

Die KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG, Linnich, hat beim Landrat des Kreises Düren bautechnische Änderungen an der Anlage zur Kieswäsche innerhalb der bestehenden Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm in der Gemeinde Niederzier beantragt. Die Anlage befindet sich in der Gemarkung Steinstraß, Flur 18, Flurstücke 90 – 94 tlw., 133 tlw., 135 tlw., 146 tlw. und 215 tlw.. Es ist eine geänderte Bauausführung der Wasserzuleitungen in Verbindung mit einer Verbreiterung der südlichen Dämme der Becken 2 und 3 beabsichtigt.

Im Verfahren zur Genehmigung der ursprünglichen Abgrabung wurde eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommen.

Für dieses Änderungsvorhaben ist nach § 9 Abs. 1 UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Hierbei ist zu prüfen, ob die Änderung nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP NRW aufgeführten Kriterien zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die beantragten bautechnischen Änderungen der Anlage zur Kieswäsche unter Berücksichtigung der Vorkehrungen der Vorhabenträgerin keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Somit besteht für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht zu nennen:

Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale der bereits genehmigten Kieswäsche ändern sich durch die beantragten bautechnischen Änderungen nicht. Die derzeitige Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft bleiben bestehen.

Merkmale des Standorts

Der Standort weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Das vorhandene Abgrabungsgelände wird weiter genutzt. Die von der Kieswaschanlage beanspruchte Fläche befindet sich innerhalb des Abgrabungsgeländes und wird nur geringfügig vergrößert. Die möglicherweise denkbaren Beeinträchtigungen des Standorts unterscheiden sich nicht von den Auswirkungen der bereits genehmigten Kieswäsche. Sie sind bekannt und können durch entsprechende Maßnahmen minimiert oder ausgeglichen werden.

Mögliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter / Vorkehrungen der Vorhabenträgerin

Die möglichen Umweltfolgen der beantragten Änderungen unterscheiden sich nicht von den Auswirkungen der bereits genehmigten Kieswäsche. Die Abgrabungsgenehmigung sieht bereits für den laufenden Betrieb von Abgrabung und Kieswäsche umfangreiche Maßnahmen vor, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Diese Maßnahmen gewährleisten insbesondere die Einhaltung von Arten-, Grundwasser-, Boden-, Lärm- und Immissionsschutz.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den ⁰⁹ Januar 2023



(Wolfgang Spelthahn)